



## Konzept von KHK` in Susanne Schmidt

# Einrichtung der kriminalpolizeilichen Strafsachenstelle - die „kleine Kripo-StA“ -

## 10 Elemente der Realisierung

### Inhaltsverzeichnis

Prolog	1
Das Konzept der KrimStra auf einen Blick	2
Exkurs: Das historische „Strafverfügungsverfahren“	5
Ein Blick zurück – die „Große Strafrechtsreform“	5
Funktionsweise des historischen Strafverfügungsverfahrens gem. § 413 StPO (a.F. bis 1975)	5
Abschaffung des Strafverfügungsverfahrens	6
Fazit	7
Aspekte der Belastung in der Staats- und Anwaltschaft	9
Entlastungsvorhaben des Gesetzgebers – status quo	10
Statistik – Ansätze für geeignete Kriterien	11
10 Elemente der Realisierung	12
Element 1: Anpassung der Strafprozessordnung: Ermächtigung und Befugnisse	13
Element 2: Bundeseinheitlicher Katalog	13
Element 3: Erlass Rechtsverordnung	14
Element 4: Gemeinsamer Anwendungserlass	14
Element 5: Option für die Gerichtsbarkeit – beschleunigtes Rechtsmittelverfahren	15
Element 6: Sicherungsmaßnahmen – Kontrollmechanismen für die Staatsanwaltschaft	16
Element 7: Qualifizierungskonzept Beamte der KrimStra	16
Element 8: Ermittlung der „Effizienzgewinne“	16
Element 9: Fachwissenschaftliche Begründungsgrundlage für Referentenentwurf	17
Element 10: Anpassungen auf Landesebene	17
Option: Realisierung der KrimStra mittels Reallabor	18
Epilog	19

## Prolog



Tagesspiegel am 06.01.2024 – Generalstaatsanwältin in Berlin, Margarete Koppers:

**„[...] Wenn wir so weitermachen wie bislang, werden wir das personell nicht mehr stemmen können. [...] Schon jetzt können wir nur noch einen Bruchteil der Verfahren zu Gericht tragen. Die Anklagequote ist bundesweit gesunken, weil wir die Ressourcen nicht mehr aufbringen, alle Straftaten gleichermaßen zu verfolgen.“**

Über die Berichterstattung kommt in großer Regelmäßigkeit zum Ausdruck, dass die Justiz in vielen Teilen Deutschlands an der Belastungsgrenze arbeite. Vor allem Strafverfahren seien aufwändiger als noch vor 10 oder 20 Jahren, hätten häufig Auslandsbezüge und richteten sich gegen international verzweigte Tätergruppen. Die dabei auszuwertenden Datenmengen hätten sich vervielfacht, nicht selten fielen in Strafverfahren hunderte Stehordner und mehrere Terabyte Daten an Beweismitteln an.

All das führe dazu, dass die Staatsanwaltschaften sich zum Nadelöhr der Strafverfolgung entwickelt hätten und dass Strafverfahren sich oft in die Länge ziehen oder eingestellt werden müssen.

Zur Bewältigung dieser neuen Anforderungen wird seitens der Justiz indes wieder nur ein altes Mittel propagiert: Es muss mehr Personal her. Ob das allein zielführend ist, kann aber mit guten Gründen bezweifelt werden. Die Besetzung von Bestands- und neu geschaffenen Stellen gestaltet sich schwierig, da der hoch qualifizierte juristische Nachwuchs sich immer häufiger für die Wirtschaft entscheidet. Erfährt man ferner, dass in den kommenden zehn Jahren zudem noch 40% aller derzeit aktiven Staatsanwälte und Richter bundesweit in den Ruhestand treten werden, scheint angesichts der knapper werdenden Bewerber noch nicht einmal die Erhaltung des status quo gesichert.

Wir arbeiten in Strukturen von gestern mit den Methoden von heute an den Problemen von morgen vorwiegend mit den Menschen, die die Strukturen von gestern gebaut haben und das Morgen innerhalb der Organisation nicht mehr erleben werden.

[Prof. Knut Bleicher, deutscher Wirtschaftswissenschaftler, emer. Prof. Universität St. Gallen]

Aus diesen ganz pragmatischen Gründen muss daher in andere Richtungen gedacht werden.

## Das Konzept der KrimStra auf einen Blick



**Legalitätsprinzip bleibt erhalten.**

**Ermittlungs- und Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft bleibt modifiziert abgesichert.**

**Effizienz ohne Kompromisse durch echte Prozessverschlanung und Entbürokratisierung.**

**Praxistauglich – aus der Praxis für die Praxis.**

In reinen Steuerstrafverfahren führen die Finanzbehörden gemäß § 386 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) das Ermittlungsverfahren anstelle der Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung (§ 386 Abs. 2 AO). Im Rahmen des § 407 Abs. 2 StPO kann die Finanzbehörde wegen einer Steuerstraftat den Erlass eines Strafbefehls am Amtsgericht beantragen und dadurch die öffentliche Klage erheben (§ 400 AO). Mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben für die Finanzbehörde sind in den Bundesländern die Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra) – in Hamburg das Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen (PrüStra) – beauftragt.

In Anlehnung an die Funktionsweise der BuStra sieht das vorliegende Konzept vor, für zu definierende Delikte bzw. Fallgruppen eigenständige Ermittlungs- und verfahrenserledigende Abschlusskompetenzen auf die Kriminalpolizeiliche Strafsachenstelle („KrimStra“) zu übertragen. Das heißt, die „KrimStra“ darf entsprechende Verfahren autonom und von der Staatsanwaltschaft weisungsunabhängig führen.

Die Staatsanwaltschaft bleibt aber auch in diesen Fällen insoweit „Herrin des Verfahrens“, als dass sie dieses zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen<sup>1</sup> jederzeit an sich ziehen kann (Evokation).

Nach Abschluss der Ermittlungen wird die „KrimStra“ entweder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen, die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben oder das Verfahren einstellen.

Hält die „KrimStra“ den Tatverdacht für nicht hinreichend für einen Strafbefehlsantrag, stellt sie das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein. Wenn das Vergehen und die Schuld als gering anzusehen sind sowie kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, kann die „KrimStra“ wegen Geringfügigkeit einstellen, d.h. die Einstellungsnormen der §§ 153 ff. StPO inklusive Erteilung von Geldauflagen anwenden.

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt insbesondere, wenn die angemessene Strafe nicht mehr in einem Strafbefehl verhängt werden kann.

Mit diesen drei Möglichkeiten endet die selbständige Ermittlungsbefugnis der „KrimStra“. Bei allem, was danach kommt, ist wieder zwingend die Staatsanwaltschaft beteiligt.

Durch die Einführung eines beschleunigten Rechtsmittelverfahrens bietet sich der Gerichtsbarkeit die Chance, den Rechtsmittelweg nach Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten neu zu gestalten.

---

<sup>1</sup> Beispielsweise wenn bei Kontroversen über die Gestaltung eines bei der „KrimStra“ geführten Verfahrens kein Einvernehmen erzielt werden kann.

**Verfolgung von Straftaten der leichten Kriminalität  
durch die kriminalpolizeiliche Strafsachentstelle - KrimStra**

**Gedanken zu rechtsstaatlichen Prozessmaximen des Strafverfahrens  
KrimStra ist notwendig, vertretbar und historisch begründet.**

**Kontinuität des  
Legalitätsprinzips**



Legalitätsprinzip ist bereits heute durch das Verfahren der Privatklage (§ 374 ff. StPO) sowie die Möglichkeit der Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO modifiziert.



Prinzip des staatlichen Verfolgungszwangs (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO) bleibt erhalten.

**Ermittlungs- und  
Anklagemonopol**



Offizial- und Akkusationsprinzip sind durch Privatklageweg sowie Strafbefehlsverfahren bereits heute modifiziert.



KrimStra stellt eine vertretbare Modifikation dar.

**BGH-Rechtsprechung  
[1 StR 90/09]\***



KrimStra steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des BGH zum Zusammenwirken von Finanzbehörden und Staatsanwaltschaften im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

**Anlehnung an das historische „Strafverfügungsverfahren“ [bis in die 1970er; Ablösung durch „Große Strafrechtsreform“]**



Fakultative in das Ermessen des Amtsrichters gestellte Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Amtsrichter war an Vorschlag der Polizei nicht gebunden.

Bei Einspruch: Einbindung Staatsanwaltschaft nach allgemeinen Regeln.

\* Ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH Az. 1 StR 90/09) bestünde eine Unterrichtungspflicht der „KrimStra“ gegenüber der Staatsanwaltschaft. Allerdings bezöge sich diese ausdrücklich nicht auf sämtliche von ihr eingeleiteten Ermittlungsverfahren, sondern lediglich auf Grenzfälle der Evokation.



## Exkurs: Das historische „Strafverfügungsverfahren“

### Ein Blick zurück – die „Große Strafrechtsreform“

In den Jahren 1969 bis 1974 wurde das Strafrechtssystem etappenweise mit den Strafrechtsreformgesetzen (StRG) - 1. bis 4. StRG sowie dem EGStGB<sup>2</sup> 1974 - grundlegend auf Basis eines neuen kriminalpolitisch und rechtsdogmatischen Konzepts reformiert, die sogenannte „Große Strafrechtsreform“. Mit dem 1. StRG 1969<sup>3</sup> wurde u.a. die einheitliche Freiheitsstrafe (anstatt der Unterteilung in verschiedene Strafarten Zuchthaus, Gefängnis, Strafhaft), die Einschränkung kurzer Freiheitsstrafen, die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung sowie der Besondere Teil des StGB insbesondere im Bereich der Sittlichkeitsgesetze reformiert. Mit dem 2. StRG 1969 – welches zum 1. Januar 1975 mit der Neubekanntmachung des StGB in Kraft trat – wurde der Allgemeine Teil des StGB u.a. durch die Einführung des Tagessatzsystems für die Geldstrafe umfassend reformiert.

Im Zuge des 2. StRG wurde u.a. das nachstehend näher betrachtete Strafverfügungsverfahren abgeschafft.

### Funktionsweise des historischen Strafverfügungsverfahrens gem. § 413 StPO (a.F. bis 1975)

Das „Strafverfügungsverfahren“ ging auf die „Polizeiliche Strafverfügung“ zurück, die seit dem 19. Jahrhundert auf landesrechtlicher Grundlage existierte. Nach Gründung der Bundesrepublik existierte die richterliche Strafverfügung, im Rahmen derer die Polizeibehörde den Sachverhalt aufzuklären, den Beschuldigten zu vernehmen und ihre Akten unmittelbar dem Amtsrichter zu übersenden hatte.

Das Strafverfügungsverfahren war historisch in § 413 StPO geregelt. Vgl. Löwe-Rosenberg, 20. Auflage, erster Band, § 413 StPO Rn. 1 – 11 aus dem sich zusammenfassend Folgendes ergibt:

Das Strafverfügungsverfahren war nur zulässig bei sog. Übertretungen (im Sinne des § 1 Abs. 3 StGB a.F. bis 1975). Seinerzeit gab es neben den Straftatengruppen der Vergehens- und Verbrechenstatbestände auch die Straftatengruppe der Übertretungen.

Hinsichtlich des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft trat an die Stelle der obligatorischen eine fakultative, in das Ermessen des Amtsrichters gestellte Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Bei Erlass der Strafverfügung<sup>4</sup> war der Amtsrichter an den Vorschlag der Polizeibehörde, die an Stelle der Staatsanwaltschaft die Beschuldigung erhob, nicht gebunden. Bei Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit bedurfte der Amtsrichter nicht der Zustimmung der Anklagebehörde.

Bei fristgemäßen Einspruch hatte der Amtsrichter Hauptverhandlungstermin anzuberaumen und abzuhalten, falls nicht die Staatsanwaltschaft bis zu ihrem Beginn die von der Polizei erhobene Beschuldigung zurücknahm.

---

<sup>2</sup> Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

<sup>3</sup> Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) V/4094

<sup>4</sup> Strafverfügungssachen wurden gerichtlich unter dem Register „CsP“ erfasst.

Vom Zeitpunkt der Einlegung des Einspruchs an war die bis dahin grundsätzlich aus dem Verfahren ausgeschaltete Staatsanwaltschaft in das Verfahren wieder eingeschaltet. Für die Stellung der Staatsanwaltschaft im weiteren Verlauf des Verfahrens galten die allgemeinen Regeln; sie war daher mit allen ihr im Strafprozess eingeräumten Rechten und Pflichten an der weiteren Abwicklung des Verfahrens beteiligt. Für eine Einstellung wegen Geringfügigkeit bedurfte es von diesem Zeitpunkt an der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Das heißt, das Verfahren trat in Folge eines erhobenen Einspruchs in ein der obligatorischen Mitwirkung der Staatsanwaltschaft unterworfenen Stadium ein.

Die Zulassung amtsrichterlicher Strafverfügungen war in das Ermessen des Landesgesetzgebers gestellt. Das Landesrecht konnte sich darauf beschränken, die Befugnis bestimmten Polizeibehörden zu erteilen und bestimmen, dass die Polizeibehörden nur bestimmte Arten von Übertretungen oder Übertretungen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Strafverfügungsverfahrens dem Amtsgericht zur Ahndung vorlegen konnten.

Der gesetzgeberische Grund die Vertretungsbefugnis für Fälle der Übertretungen der Polizeibehörde zu übertragen, lag einzig und allein im Interesse einer beschleunigten Erledigung von Bagatellsachen und damit der Entlastung der Staatsanwaltschaft.

### **Abschaffung des Strafverfügungsverfahrens**

Wie bereits vorstehend erläutert, wurden die Übertretungen und das damit einhergehende Strafverfügungsverfahren mit dem 2. StRG im Zuge der „Großen Strafrechtsreform“ abgeschafft. Durch das 2. StRG sowie das EGStGB 1974 wurden die Übertretungen soweit diese als kriminelles Unrecht bewertet wurden, in Vergehen umgewandelt. Die nicht als Vergehen ausgestalteten Übertretungen wurden im weiteren Verlauf des Reformprozesses in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt, sofern sie nicht ersatzlos entfielen.

Der Wegfall des Strafverfügungsverfahrens resultierte aus der Streichung der Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, durch Wegfall der Übertretungen und knüpfte an den gesetzestechnischen Vereinfachungen im Zuge der Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten bzw. der gänzlichen Entkriminalisierung durch ersatzlose Streichung an. Der wesentliche Grund der Streichung der Übertretungen lag in der Einführung der Einheitsstrafe sowie der Einschränkung kurzer Freiheitsstrafen begründet.

In den Begründungen der 1. und 2. StRG<sup>5</sup> sind keine weiteren darüber hinausgehenden grundsätzlichen Erwägungen oder verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Strafverfügungsverfahren als solches ersichtlich.

---

<sup>5</sup> Erster und Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094.

## Fazit

Im Rahmen des Konzepts zur Einführung der kriminalpolizeilichen Strafsachenstelle „KrimStra“ ist beabsichtigt, Vertretungsbefugnisse für bestimmte Fälle der leichten Kriminalität auf die Kriminalpolizei zu übertragen. Das Konzept orientiert sich am historischen Strafverfügungsverfahren und soll für klar zu definierende Fallgruppen bestimmter Vergehenstatbestände gelten.

Dieser Reformvorschlag dient auch in der heutigen Zeit dem Interesse einer beschleunigten Erledigung von Fällen der leichten Kriminalität. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine zeitgemäße, innovative Neuinterpretation und Wiederbelebung des historischen Strafverfügungsverfahrens sind nicht ersichtlich.



## Verfolgung von Straftaten der leichten Kriminalität durch die kriminalpolizeiliche Strafsachenstelle - KrimStra

### Folgen für kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung

Umfassende **kriminal-/justizpolitische** Steuerungsmöglichkeiten

Zentrale Drehschreibe für Umsetzung allgemeiner  
kriminalpolitischer Zielsetzungen

€ ...auch im haushaltspolitischen Kontext: Option der  
Erhöhung Einnahmen aus Geldstrafen und Strafbefehlen

Entscheidungshoheit

Konsequente Nutzung der kriminalpolizeilichen Sachkunde

Entscheiderprozess – Vorgabe der Ermittlungsschritte und  
Ermittlungsintensität

Selbstbestimmte Kriterien der Sachbearbeitung

Fokussierter Einsatz von Kriminalassistenten in den **Zentralen**  
Ermittlungsdiensten

Schnellerer Weg zum Strafbefehl – Stärkung der  
generalpräventiven Wirkungsmechanismen

Attraktivitätssteigerung der Kriminalpolizei – Selbstwirksamkeit  
durch Entscheidungshoheit

### Folgen für Amts- und Staatsanwaltschaft

Echte Entlastung

Stärkung der Funktion als Herrin des Ermittlungsverfahrens

Fokussierung auf **Kriminalitätsbekämpfung**  
von mittlerer und schwerer Kriminalität

Hebung von Ressourcen zur Erhöhung der Anklagequote

Verkürzung der Verfahrensdauer – kein Stellenabbau

Vor allem im Bereich der Verfolgung von Straftaten der leichten Kriminalität muss die Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungshandlungen **an den Anfang des Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesses** verlagert werden. Das größte Optimierungspotential kann erreicht werden, wenn diese Entscheidung bereits bei Eingang des Sachverhalts bzw. der Strafanzeige erfolgt. Eingehende Meldungen sind nach Fallgruppen zu kategorisieren und Ermittlungsstandards nach dem Grundsatz erfolgversprechender Ermittlungsansätze zu erstellen.

## Aspekte der Belastung in der Staats- und Anwaltschaft



Quelle: STA-Statistik EVAS-Nr. 24211; Tabellen 24211-02; 24211-13; 24211-20; Bundesamt für Justiz Geschäftsentwicklung der Staatsanwaltschaften 1995-2022 Stand: 01.03.2024; Bild-Quelle: „Unsplash.com“ – free image von nikko macaspac  
\* Ohne rechtliches Gehör im Rahmen von Zuführungen bzw. Vollstreckung von Haftbefehlen und Haftprüfungen.

## Entlastungsvorhaben des Gesetzgebers – status quo

### Reformvorschläge der Großen Koalition in der 18. Legislaturperiode – Gutachten der Expertenkommission 2015

Untersuchung aller Verfahrensabschnitte des Strafverfahrens, inwieweit sie in ihrer Ausgestaltung den Anforderungen an ein **effektives, praxistaugliches** und **modernes Strafverfahren** entsprechen.

Leitlinie der Kommissionsempfehlungen\*: „Die Empfehlungen beruhen auf der Überzeugung, dass eine Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Verfahrens durch **Beschleunigungen** und **Verfahrensvereinfachungen** [...] erfolgen muss.“

### StPO-Reformen, mit „Beschleunigungs- bzw. Vereinfachungscharakter“ seit 2015

Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei



Abschaffung Richtervorbehalt für Blutprobenentnahmen  
(§ 81a StPO)



Vereinfachte Beweisaufnahme im Strafverfahren



Ausdehnung der notwendigen Verteidigung



Ausdehnung audiovisueller (ermittlungsrichterlicher)  
Zeugenvernehmungen



Regelungsentwürfe zum Einsatz von V-Personen und zur  
„Tatprovokation“



Regelungsentwürfe zur audiovisuellen Dokumentation der  
Hauptverhandlung



**Mehr Innovationslogik wagen?!**

\* Quelle: Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens; Oktober 2015; Ziffer III.

Auf eine Vereinbarung im Rahmen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode hin wurde vom damaligen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas (SPD) im Juli 2014 die Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens einberufen. Der Expertenkommission gehörten Vertreter der Wissenschaft und der juristischen Praxis sowie Experten aus den Landesjustizverwaltungen, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an.

**Es ist zu konstatieren, dass die nach den Kommissionsempfehlungen erfolgten StPO-Reformen nur sehr bedingt zu einer tatsächlichen Beschleunigung bzw. Vereinfachung des Strafverfahrens geführt haben; sondern eher das Gegenteil bewirkt haben.**



## Statistik – Ansätze für geeignete Kriterien

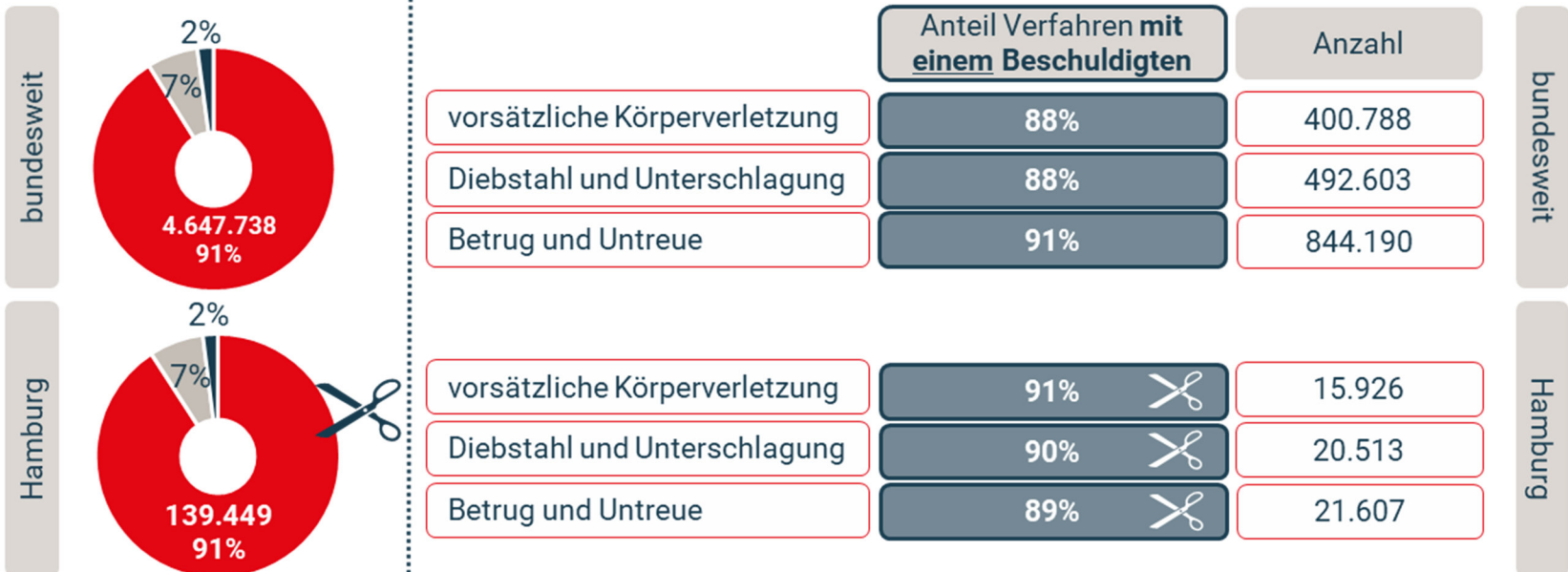
### Verfolgung von Straftaten der leichten Kriminalität durch die kriminalpolizeiliche Strafsachenstelle - KrimStra

#### Ansätze für geeignete Kriterien

#### Erledigte Verfahren 2022 - Bekanntsachen

Quelle: STA-Statistik EVAS-Nr. 24211; Tabellen 24211-13; 24211-16; 24211-18; 24211-20

- Verfahren mit einem Beschuldigten
- Verfahren mit zwei Beschuldigten
- Verfahren mit drei und mehr Beschuldigten



weitere kriminologische Kriterien  
in Anlehnung an PKS-Definitionen

z.B. Tankbetrug, Zechbetrug, Warenkreditbetrug,  
Taschendiebstahl etc.

## 10 Elemente der Realisierung





## Element 1: Anpassung der Strafprozessordnung: Ermächtigung und Befugnisse

Regelungsinhalte für folgende Aspekte könnten wie folgt lauten:

[Als Blaupause dienen §§ 386, 399 Abs. 1, 400-401 AO.]

- **Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung der Aufgabenwahrnehmung und Begrenzung des Übertragungsumfanges**

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Strafnormen auf Grund § 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG festzulegen, für die das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Polizeibehörde selbst ausgeübt werden kann.“

„Die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft ist auf die Beantragung eines Strafbefehls gemäß § 407 StPO, das Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit gemäß §§ 153 ff. StPO, die Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO sowie die Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 376 StPO und die Befugnis das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, begrenzt.“
- **Befugnisse für das Ermittlungsverfahren**

„(1) Die Polizeibehörde führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des [Verweis auf Norm vorstehend] selbständig durch.  
(2) Führt die Polizeibehörde das Ermittlungsverfahren auf Grund Absatz 1 selbständig durch, so nimmt sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.  
(3) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt die Polizeibehörde beim Richter den Erlass eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; ist dies nicht der Fall, so legt die Polizeibehörde die Akten der Staatsanwaltschaft vor.“
- **Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren**

„Die Polizeibehörde kann den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung selbständig festzusetzen (§§ 435, 444 Abs. 3 der Strafprozessordnung).“
- **Evokationsrecht**

„Die Polizeibehörde kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Polizeibehörde die Strafsache wieder an die Polizeibehörde abgeben.“

## Element 2: Bundeseinheitlicher Katalog

Es ist erforderlich, einen bundeseinheitlichen Straftatenkataloges auf Basis des § 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG (Zuständigkeit der Amtsgerichte) in Verbindung mit den gemäß Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften - OrgStA - an den amtsanwaltschaftlichen Dienst übertragenen Strafsachen zu entwickeln.

### Element 3: Erlass Rechtsverordnung

Zur Umsetzung des Realisierungselementes Nr. 1 und zur Einbindung des Straftatenkataloges des Realisierungselementes Nr. 2 ist es erforderlich, in den Ländern eine Rechtsverordnung zu erlassen.

### Element 4: Gemeinsamer Anwendungserlass

Zwecks einheitlicher Handhabung des Realisierungselementes Nr. 1 und zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit der „KrimStra“-Stellen mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind Anweisungen zu erlassen.

Ein gemeinsamer Anweisungserlass der IMK<sup>6</sup> und JuMiKo<sup>7</sup>, welcher durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei (auf IMK-Gremienebene durch AK II / AG Kripo<sup>8</sup>) erarbeitet werden sollte, ist erforderlich.

Dieser sollte Anweisungen zu folgenden Aspekten enthalten:

- Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht
- Gemeinsame Verfahrensgrundsätze
- Behandlung von Eingängen
- Allgemeine Grundsätze des Strafverfahrens
- Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde (KrimStra)
- Zuständige Polizeibehörde (KrimStra)
- Einleitung des Strafverfahrens
- Verteidigung
- Allgemeinen Ermittlungsgrundsätzen
- Vernehmung
- Durchsuchung und Beschlagnahme
- Besonderheiten beim Vermögensarrest
- Weitere strafprozessuale Maßnahmen
- Grundsätze des öffentlichen Interesses
- Strafzumessungskriterien
- Abschließende Entscheidung im Verfahren der Polizeibehörde (KrimStra)
- Stellung der Polizeibehörde (KrimStra) im Verfahren der Staatsanwaltschaft
- Stellung der Polizeibehörde (KrimStra) im gerichtlichen Verfahren
- Behandlung von Einwendungen
- Mitteilungen im Strafverfahren
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- Auskunfts- und Vorlageersuchen
- Verwertungsverbote
- Besonderheiten im Hinblick auf die Person des Beschuldigten

[Blaupause: AO 2022 Anhang 76 Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2020 - Mit den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) geben die Finanzbehörden der Länder ihren Strafverfolgungsdienststellen verwaltungsintern Anweisungen in die Hand, um eine einheitliche Abwicklung von Steuerstrafverfahren zu ermöglichen. Dies kann als exemplarisches Steuerungselement angesehen werden.]

---

<sup>6</sup> Innenministerkonferenz

<sup>7</sup> Justizministerkonferenz

<sup>8</sup> Einer der sechs ständigen Arbeitskreise der IMK; AK II – Innere Sicherheit (u.a. Angelegenheiten der Polizei) und der nachgeordneten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo).

## Element 5: Option für die Gerichtsbarkeit – beschleunigtes Rechtsmittelverfahren

Da es sich um definierte Delikte der leichten Kriminalität mit „einfacher Deliktsstruktur“ handelt, könnte der Rechtsmittelweg nach Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten neu gestaltet werden.

Es bieten sich zwei Alternativen an, deren Regelungsinhalte wie folgt lauten könnten:

- Alternative 1: Anpassung der Strafprozessordnung durch neuen § 334 StPO - Zulassung der Revision

*[Als Blaupause dient §80 OwiG.]*

*„(1) Das Revisionsgericht lässt die Revision gegen ein Urteil, das sich ausschließlich auf Straftaten „nach dem bundeseinheitlichen Straftatenkatalog“ bezieht und auf Rechtsfolgen erkennt, die über die in § 407 Abs. 2 StPO aufgeführten hinausgehen, auf Antrag zu, wenn es geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.*

*(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Revision entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Revision. Die Vorschriften über die Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung sind zu beachten. Bei der Begründung des Antrags soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.*

*(3) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Revision als zurückgenommen.“*

- Alternative 2: Anpassung der Strafprozessordnung durch zu ergänzenden § 313a StPO – Instanzielle Rechtsmittelbeschränkung / Wahlrechtsmittel

Das Rechtsmittelsystem könnte dahingehend geändert werden, dass gegen Urteile deren Bearbeitungsursprung in der kriminalpolizeilichen Strafsachenstelle liegt, angelehnt an die Regelung des § 55 Absatz 2 JGG nur noch die Einlegung entweder der Berufung oder der Revision zulässig sein soll.

*[Als Blaupause dient §55 Abs. 2 JGG.]*

*„Wer eine zulässige Berufung gegen ein Urteil, das sich ausschließlich auf Straftaten „nach dem bundeseinheitlichen Straftatenkatalog“ bezieht, eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte eine zulässige Berufung eingelegt, so steht diesem gegen das Berufungsurteil das Rechtsmittel der Revision nicht zu.“*

Eine solche Änderung könnte zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Der Instanzenzug bei amtsgerichtlichen Strafverfahren würde gestrafft und es würden in der Berufungsinstanz wie auch in der Revisionsinstanz deutliche Entlastungen bewirkt.

**Da vorgesehen ist, jeweils nach zu definierenden Kriterien Teile bzw. Ausschnitte bestimmter Deliktgruppen in die Verantwortung der „KrimStra“ zu geben (z.B. einfacher Landdiebstahl mit einem Beschuldigten), sollte eine einheitliche Rechtsprechung und die Rechtsfortbildung weiterhin gewährleistet sein.**

## Element 6: Sicherungsmaßnahmen – Kontrollmechanismen für die Staatsanwaltschaft

- Umgang mit Beschwerden
  - Beschwerden gegen Verfahrenseinstellungen, denen nicht abgeholfen wird, sind der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen.
  - Sachaufsichtsbeschwerden bei Maßnahmen, die Beamte der „KrimStra“ betreffen, sind, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, der Staatsanwaltschaft vorzulegen.
  - Aufsichtsbeschwerden sind unverzüglich der vorgesetzten Behörde vorzulegen, wenn ihnen nicht abgeholfen wird.
- Materiell-rechtliche Absicherung: Beamte der „KrimStra“ als taugliche Täter der Strafvereitelung im Amt sowie der Rechtsbeugung.

## Element 7: Qualifizierungskonzept Beamte der KrimStra

- Eine Fachwissenschaftliche Zusatzqualifizierung für erfahrene Kriminal- / Polizeivollzugsbeamte ist erforderlich.  
*[Blaupause: Curriculum des fachwissenschaftlichen Studiums in der Amtsanwaltschafts Ausbildung]*
- Optional sollte geprüft werden, ob eine Kooperation in Sachen Amtsanwaltschafts Ausbildung mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW zielführend ist.
- Mit der Aufstiegschance in die „KrimStra“ geht eine deutliche Attraktivitätssteigerung der Kriminalpolizei einher.
- **Die „KrimStra“ soll ausdrücklich keine Konkurrenz zur Amtsanwaltschaft darstellen, sondern auch der Entlastung der Amtsanwaltschaft dienen.**

## Element 8: Ermittlung der „Effizienzgewinne“

- Erhebung der Anzahl der potentiell in der „KrimStra“ zu bearbeitenden Verfahren unter Berücksichtigung der jetzigen Verteilung Anklage, Antrag Strafbefehl, Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO sowie § 170 Abs. 2 StPO.
- Ableitung der freiwerdenden Arbeitsminuten durch Wegfall Arbeitsanteil Staatsanwaltschaft durch Nutzung Statistische Berichte und Geschäftsentwicklungen für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte. Bei der Erhebung erweist sich der Umstand, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und justizielle Personenstatistiken der Strafrechtspflege nicht synchronisiert sind, als herausfordernd. Verlaufsstatistische Aussagen über alle Stadien des Strafverfahrens hinweg sind nicht möglich.
- Die Erhebung stellt die Grundlage für die Anpassung von Stellen- und Haushaltsplan in den Ländern dar.

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die JuMiKo auf ihrer Frühjahrskonferenz am 25./26. Mai 2023 [TOP I.17]

- die Vorlage eines Entwurfs eines Strafrechtspflegstatistikgesetzes befürwortet und
- beschlossen hat, dass die Justizminister der Länder das Bundesministerium der Justiz bitten möge, mit dem Bundesministerium des Innern in Abstimmungen zur Synchronisierung der polizeilichen Kriminalstatistik und der justiziellen Personenstatistiken der Strafrechtspflege einzutreten, mit dem Ziel, hierdurch **zukünftig verlaufsstatistische Aussagen über alle Stadien des Strafverfahrens** hinweg treffen zu können. Das Ziel soll sein, hierdurch zukünftig verlaufsstatistische Aussagen über alle Stadien des Strafverfahrens hinweg treffen zu können.

### **Element 9: Fachwissenschaftliche Begründungsgrundlage für Referentenentwurf**

Um die erforderlichen gesetzlichen Änderungen zu untermauern, wird empfohlen, eine fachwissenschaftliche Begründungsgrundlage durch Auswertung von themenbezogenen Studien und Fachliteratur zu untermauern.

Dabei sollten Auswertungen zum **historischen „Strafverfügungsverfahren“** berücksichtigt werden<sup>9</sup>.

In Hamburg könnte dabei die Kriminologische Forschungsstelle behilflich sein.

### **Element 10: Anpassungen auf Landesebene**

Zur Umsetzung auf Landesebene sind folgende Anpassungen erforderlich:

- **Finanziell:** Anpassung der Stellen- und Einzepläne und damit einhergehende Budgetzuweisungen.
- **Rechtlich:** Ergänzend zu den vorstehend erläuterten Elementen eins bis vier sind Anpassungen des Landespolizeirechts und dienstrechtliche Anpassungen (Verwaltungsgliederungsplan, Funktionsprofile und polizeiliche Dienstvorschriften) erforderlich.
- **Technisch:** Gewährleistung der erforderlichen Datenübertragung an Zentrale Register sowie Umsetzung von MiStra<sup>10</sup>-Verpflichtungen.
- **Organisatorisch:** Anbindung / Integration der „KrimStra“ innerhalb der Landes-Behördenstruktur.

---

<sup>9</sup> Vgl. vorstehender Exkurs zum historischen „Strafverfügungsverfahren“, S. 5-7.

<sup>10</sup> Anordnung über Mitteilung in Strafsachen. Darin ist geregelt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens verpflichtet sind.



## Option: Realisierung der KrimStra mittels Reallabor

### Schaffung eines Erprobungsgesetzes mit dem Instrument Reallabor



Bild-Quelle: „Unsplash.com“ – free image von Alvaro Reyes

Schaffung von Freiräumen, um neue Verfahrensabläufe und moderne Technologien zu testen.

#### Reallabor

Testraum zur Erprobung unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns.

An Pilotstellen Innovation kontrolliert erproben, die im allgemeinen gültigen Rechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgesehen sind.

Blaupause: Referentenentwurf des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Durch ein Erprobungsgesetz können Freiräume geschaffen werden, um neue Verfahrensabläufe zu testen. Ein Erprobungsgesetz greift den Gedanken der sogenannten Reallabore auf, mit denen Testräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden. An den pilotierenden Stellen – also im Reallabor – wird damit die Möglichkeit geschaffen, Innovationen kontrolliert zu erproben, die im allgemein gültigen rechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgesehen sind. Zugleich eröffnen die Experimentierklauseln dem Gesetzgeber die Möglichkeit, schon im Vorfeld eines bundesweiten Rollouts im Echtbetrieb Erfahrungen zu Möglichkeiten und Grenzen zu sammeln und so den rechtlichen Rahmen evidenzbasiert fortzuentwickeln.

# Die Zukunft ist das Ergebnis der Entscheidungen, die wir heute treffen.

*[Amy Webb, Zukunftsforscherin und Tech-Expertin]*

**Wo kämen wir hin, wenn alle sagten, wo kämen wir hin.  
Und niemand ginge, um einmal zu schauen,  
wohin man käme, wenn man ginge.**

*[Kurt Marty, ehemaliger Schweizer Pfarrer und Schriftsteller]*

Diese Veröffentlichung des BDK Landesverband Hamburg dient ausschließlich der Information.

Im Allgemeinen wird in dieser Publikation das genus commune verwendet. Das heißt: Die verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind auf alle Geschlechter bezogen.

### **Herausgeber**

Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.  
Landesverband Hamburg - Landesvorstand  
Alsterdorfer Straße 528  
22337 Hamburg

E-Mail: [lv.hamburg@bdk.de](mailto:lv.hamburg@bdk.de)

Telefon: +49 (0) 40 – 23 80 89 92

[www.bdk.de/der-bdk/landesverbaende/hamburg](http://www.bdk.de/der-bdk/landesverbaende/hamburg)